

## Corona-Zusatz zur Hausordnung

der Staatlichen Hochschule für Gestaltung (HfG) Karlsruhe

In Ergänzung der bestehenden Hausordnung hat das Rektorat am 23.10.2019 den nachfolgenden Corona-Zusatz zur Hausordnung beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Corona-Ergänzung zur Hausordnung dient dem besonderen Schutz mit Blick auf Corona. Sie gilt für sämtliche Mitglieder, Angehörige und Externe in allen durch die HfG genutzten und bewirtschafteten Gebäuden, Gebäudeteilen und Liegenschaften. Zudem gelten die einschlägigen Corona-Regelungen, insbesondere die Corona-VO des Landes sowie die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung MWK – CoronaVO MWK).

### § 2 Zugang

- (1) Für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, besteht ein Zutrittsverbot, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind. Ein Zutrittsverbot besteht zudem für Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen.
- (2) Ausnahmen dürfen ausschließlich vom Rektorat genehmigt werden. Dieses ist berechtigt, Ausnahmen zu genehmigen, wenn das Verbot im Einzelfall unzumutbar ist oder die Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist. In diesem Fall sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- (3) Besucher des ZKM, die die HfG durchqueren, dürfen den hierfür vorgesehenen und markierten Weg nicht verlassen; sie queren das Gebäude auf eigene Gefahr. Zuständig für die Organisation der Durchwegung ist das ZKM.
- (4) Die HfG ist verpflichtet, Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, vom Besuch oder der Nutzung der HfG oder der Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen.
- (5) Das Gebäude ist geschlossen zu halten; Zugang haben ausschließlich berechtigte Personen, die eine Genehmigung nachweisen und die die geltende Sicherheitsunterweisung per Mail oder schriftlich bestätigt haben.
- (6) Werkstätten, Studios und Arbeitsplätze sind nur nach vorheriger Absprache bzw. Terminvereinbarung zu betreten und zu nutzen.
- (7) Personen, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen, müssen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen einhalten (z.B. Test, Quarantäne).

### § 3 Hygiene- und Verhaltensregeln

- (1) In der HfG gelten die allgemeinen Hygieneregeln, vgl. u.a. CoronaVO.
- (2) Im öffentlichen Raum gemäß § 2 CoronaVO MWK, in Werkstätten und Studios sowie bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen in der HfG muss eine **nicht-medizinische Alltagsmaske** oder eine vergleichbare Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, vgl. § 3 CoronaVO MWK. Im Übrigen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wenn der Sicherheitsabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann und keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind. Die Mund-Nase-Bedeckung ist vom Nutzer mitzubringen; nur im Ausnahmefall wird eine solche bei den Hausdiensten zur Verfügung gestellt.
- (3) Die allgemeinen **Abstandsregeln** (mindestens 1,5m) sind einzuhalten. Größere Personengruppen sind ebenso zu vermeiden, wie unnötige Hautkontakte, Händeschütteln und Körperkontakt. Sollte die Einhaltung des Mindestabstands im Ausnahmefall nicht möglich sein, ist Mund-Nase-Schutz zu tragen. Für die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, wie z.B. Arbeitsräumen, Teeküchen oder Druckerräumen, ist die Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwingend notwendig.
- (4) Die **Handhygiene** ist einzuhalten (regelmäßiges gründliches Händewaschen oder Hand-Desinfektion, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht). Vor und ebenfalls nach dem Verzehr von Speisen sind die Hände entsprechend der Hygienevorschriften zu waschen.
- (5) Beim **Husten oder Niesen** ist Abstand zu anderen Personen zu halten. Wenn möglich sind Papiertaschentücher zu nutzen oder die Armbeuge vor Mund und Nase zu halten.

- (6) Innenräume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind regelmäßig und ausreichend zu **lüften** (Faustregel: Büroräume u.ä. jeweils nach 60 Minuten, Besprechungsräume jeweils nach 20 Minuten). Beim Verlassen der Räume sind die Fenster zu schließen.
- (7) Der Betrieb von **Ventilatoren** ist nur zulässig, wenn während des Betriebs die Fenster und, falls zum Stoßlüften notwendig, die Türen zum Stoßlüften geöffnet sind und der Ventilator so betrieben wird, dass er die Luft in Richtung eines offenen Fensters bläst. Sollte die Türe aufgrund des Stattfindens eines vertraulichen Gesprächs oder Telefonats geschlossen werden müssen, kann der Ventilator kurzfristig weiter betrieben werden.
- (8) Arbeitsplätze, die nicht ausschließlich einer Person zur Verfügung stehen, müssen nach Nutzung **gereinigt/ desinfiziert** werden. Die Organisation der Reinigung/ Desinfektion in den Studios, Arbeitsräumen, Laboren und Werkstätten etc. obliegt der/dem jeweils für diese Räume zuständigen Professor, Fachgruppenleitung bzw. Werkstattleitung. In Büros obliegt die Reinigung/ Desinfektion dem/ der jeweiligen Nutzer/in.
- (9) Nach einer Besprechung sind die jeweiligen Tische sowie die Armlehnen der betroffenen Stühle zu reinigen. In Besprechungsräumen ist dafür die jeweilige Sitzungsleitung, in Büros der/die Nutzer/in verantwortlich. Bei der gemeinsamen Nutzung von Geräten und Tischen in Büros ist der/die jeweilige Nutzer/in nach Beendigung der Nutzung für die Reinigung/Desinfektion zuständig. Von einer gemeinschaftlichen Nutzung von Headsets, Schreibgeräten u.ä. ist abzusehen.
- (10) Die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Papierhandtüchern erfolgt durch das Gebäudemanagement/ Hausdienste.
- (11) **Veranstaltungen** ab 20 Personen sind vom Rektorat genehmigen zu lassen. Voraussetzung neben der Vorlage eines Hygienekonzepts die Bestuhlung in ausreichendem Abstand und die feste Platzzuweisung.
- (12) Die Einhaltung der Hygienevorschriften ist mindestens stichprobenartig von den jeweils Verantwortlichen zu überprüfen.

#### § 4 Datenerfassung

- (1) Zu Zwecken der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen gegenüber den zuständigen Behörden werden gemäß § 6 Corona-VO Kontaktdaten erhoben und gespeichert. Die Daten werden für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und sodann gelöscht.
- (2) Mitglieder und Angehörige der HfG haben sich vor Betreten der HfG über ihre Keychips am Eingang anzumelden.
- (3) BesucherInnen der HfG (mit Ausnahme der querenden ZKM-BesucherInnen) haben das am Eingang ausliegende Kontaktformular auszufüllen.
- (4) Für jede Veranstaltung an der HfG sind die Kontaktdaten zu erfassen (Anwesenheitslisten), die nach der Veranstaltung beim Gebäudemanagement/Hausdienste abzugeben sind.

#### § 5 Hausrecht

- (1) Es gelten die allgemeinen Regelungen der HfG zum Hausrecht, vgl. Hausordnung.
- (2) Im Falle des Verstoßes gegen die Corona-Regelungen (Corona-VO, CoronaVO MWK, Corona-Zusatz zur Hausordnung etc.) sowie bei Personen mit Symptomen beauftragt der Rektor die Hochschulmitglieder mit der Ausübung des Hausrechts. In beiden Fällen sind die Personen des Hauses zu verweisen. Ein Hausverbot über einen Tag hinaus, darf nur vom Rektor ausgesprochen werden.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Corona-Zusatz-Hausordnung tritt am 29.10.2020 in Kraft.  
Karlsruhe, den 23.10.2020

gez. Jan Boelen  
Rektor

gez. Christiane Linsel  
Kanzlerin